



KT-Drucks. Nr. 273/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

17.11.2016

Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs - Werksausschuss

Anlage 1: Änderungssatzung Betriebssatzung
Anlage 2: Betriebssatzung i. d. F. vom 01.09.2014

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

28.11.2016
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

12.12.2016
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs mit Wirkung zum 01.01.2017.

III. Begründung

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 07.07.2014 geändert. Anlass war die Änderung hinsicht-

lich der Zusammensetzung der Werkleitung in § 9.

Aufgrund mehrerer Fortschreibungsvorschläge, in erster Linie für die Anpassung von Wertgrenzen und für die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten, soll die **Hauptsatzung** des Landkreises in einigen Punkten geändert werden (vgl. KT-Drucks. Nr. 168/2016). Vergleichswerte bzgl. der Wertgrenzen, die der Landkreistag erfasst, bilden hierbei einen Orientierungsmaßstab. Mit der Erhöhung der Wertgrenzen (z.B. bei Bauvorhaben, beim Vollzug des Wirtschaftsplanes, bei Freigebigkeitsleistungen oder bei Rechtsstreitigkeiten) liegt der Landkreis im Vergleich mit anderen Landkreisen in Baden-Württemberg zumeist im Mittelfeld, d.h. es gibt häufig Landkreise mit noch höheren Wertgrenzen.

In Angleichung an die vorgesehenen Änderungen in der Hauptsatzung, sollen die entsprechenden Bestimmungen in der **Betriebssatzung** des Abfallwirtschaftsbetriebes parallel angepasst werden. Dies soll verhindern, dass für den Umwelt- und Verkehrsausschuss, soweit er als Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs befasst ist, Unterschiede bei den Wertgrenzen bzw. den Zuständigkeiten für Personalentscheidungen gelten.

Der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen (bisher in § 7 Abs. 2 Ziffer 5) soll gestrichen werden. Diese sollen in der Hauptsatzung ohne Wertgrenze auf den Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung delegiert werden. Dementsprechend sollen nach der Betriebssatzung der Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen künftig zu den Aufgaben der Werkleitung nach § 10 Abs. 1 und 2 gehören. **Alternativ** kann die Wertgrenze für den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen in § 7 Abs. 2 Ziffer 5. von aktuell 12.000 € auf 18.000 € erhöht werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Inhalt des Satzungsbeschlusses verursacht keine zusätzlichen Kosten. Solche entstehen lediglich für die ortsübliche Bekanntmachung in den vier Tageszeitungen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin